

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Jens Wolf (CDU) vom 13.09.18

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Regieren mittels Weisung – Die Entmachtung der Bezirke durch den Senat (II) (Bezirksamt Hamburg-Nord)**

*Gemäß Artikel 4 I aE Hamburger Verfassung obliegt den Bezirksamtern grundsätzlich die selbstständige Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt das Weisungsrecht des Senats dar, das sich aus § 42 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) i.V.m. § 1 Absatz 4 Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 ergibt. Nach diesen Vorschriften dürfen Weisungen im Allgemeinen oder im Einzelfall durch den Senat erteilt werden. Bereits dem Gesetz ist damit ein offensichtliches Regel-Ausnahme-Verhältnis zu entnehmen. Diese Überlegung ist vor dem Hintergrund, dass die Aufgaben bürgernah (Subsidiarität) erledigt werden sollten, um den Interessen der Bürgerinnen und Bürgern bestmöglich gerecht zu werden, auch von größter Wichtigkeit.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. In wie vielen Fällen hat der Senat in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Weisungen gemäß § 42 Satz 2 BezVG dem Bezirksamt Hamburg-Nord erteilt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*
- 2. Handelte es sich jeweils um allgemeine Weisungen oder Weisungen in Einzelfällen?*
- 3. Welche Gründe lagen den unter 1. abgefragten Weisungen jeweils im Einzelnen zugrunde?*
- 4. In welchen Fällen betraf der Erlass einer Weisung einen Fall, in dem aus der Bevölkerung von der Möglichkeit eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) gemäß § 32 BezVG Gebrauch gemacht beziehungsweise ein solcher bereits angestoßen worden war?*

Siehe Drs. 21/10857. Seitdem hat es keinen weiteren Fall gegeben.

- 5. Worin hat der Senat jeweils ein begründetes gesamtstädtisches Interesse ausgemacht?*

Die Weisung diente dem gesamtstädtischen Interesse, die bisherigen Standorte für Alten- und Pflegeeinrichtungen zu sichern und Bauanträge zurückzustellen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen.

- 6. Wie wurden das Bezirksamt Hamburg-Nord und die Bezirksversammlung im Vorfeld der Erteilung der Weisungen eingebunden? In welchen Fällen konnte keine vorherige Einbindung stattfinden und weshalb jeweils nicht?*

Siehe Antwort zu 1. bis 4.

7. *Gibt es bereits Vorhaben, bei denen sich ein Rückgriff auf das Weisungsrecht abzeichnet?*

*Wenn ja, welche?*

Über laufende Beratungs- und Entscheidungsprozesse gibt der Senat keine weitere Auskunft. Er nimmt insoweit unter dem Gesichtspunkt der Wahrung seiner Funktionsfähigkeit und des Kernbereichs seiner exekutiven Eigenverantwortung für sich in Anspruch, die in seine Zuständigkeit fallenden Beratungen in der für derartige Prozesse notwendigen Vertraulichkeit abzuschließen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 30.3.2004 – 2 BvK 1/01 – juris Rn. 44).